

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Geschäftsreglement des Einwohnerrates vom 24. Juni 2024 (Stand am 1. Juli 2024)</p>	
<p>§ 15 Aufgaben des Büros</p>	
<p>¹ Das Präsidium, das Vizepräsidium und die Stimmzählenden bilden das Büro.</p>	<p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident, die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident, die 2. Vizepräsidentin oder der 2. Vizepräsident sowie die Fraktionspräsidentinnen oder -präsidenten bilden das Büro des Einwohnerrates.</p>
<p>§ 16 Fraktionen</p>	
<p>¹ Drei Mitglieder des Einwohnerrates können eine Fraktion bilden. Dem Büro sind die Fraktionspräsidien und die Mitglieder schriftlich mitzuteilen.</p> <p>² Bei der Wahl der Kommissionen und des Büros sollen die Fraktionen nach Möglichkeit gemäss ihrer Mitgliederzahl berücksichtigt werden. In den ständigen Kommissionen und im Büro erhält jede Fraktion insgesamt so viele Sitze, wie dies ihrem proportionalen Anspruch auf die Summe aller Sitze dieser Kommissionen entspricht.</p> <p>³ Wer seine Fraktionszugehörigkeit ändert oder verliert, scheidet mit Datum der Austrittserklärung respektive des Ausschlusschreibens aus den Kommissionen aus und es erfolgen Ersatzwahlen.</p> <p>⁴ Das Präsidium kann die Fraktionspräsidien zu einer Sitzung zusammenrufen, um Fragen der Durchführung, Verschiebung oder Behandlung von Geschäften vorzubesprechen.</p>	<p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² Bei der Wahl der Kommissionen und des Büros sollen die Fraktionen nach Möglichkeit gemäss ihrer Mitgliederzahl berücksichtigt werden. Die Sitze in den ständigen Kommissionen und im Büro sind getrennt voneinander zu bestimmen. In den ständigen Kommissionen und im Büro erhält jede Fraktion insgesamt so viele Sitze, wie dies ihrem proportionalen Anspruch auf die Summe aller Sitze dieser Kommissionen (korrigiert: Organe) entspricht.</p> <p>³ <i>unverändert</i></p> <p>⁴ <i>unverändert</i></p>